

Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Entsprechend § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der UHGW. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des Städtebaulichen Sondervermögens

Sanierungsgebiet Innenstadt/ Fleischervorstadt SSV 161

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und den relevanten Regelungen der GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt.

Aufgabe der örtlichen Prüfung war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat entsprechend § 1 Abs. 5 KPG M-V für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Sanierungsgebiets Innenstadt/ Fleischervorstadt SSV 161 das Rechnungsprüfungsamt Wolgast als sachverständigen Dritten hinzugezogen. Über die beauftragten Prüfhandlungen wurde ein Bericht mit Datum vom 22.08.2022 vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat sich von der Richtigkeit der getroffenen Prüfungsfeststellungen überzeugt und übernimmt diese als eigene Prüfungsfeststellungen. Ergänzende Prüfhandlungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der UHGW sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss auf Basis von Stichproben beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führten insbesondere zur Einschränkung des Testates:

1. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie der Buchführung hat die Gemeinde Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens bzw. Arbeitsrichtlinien für die Buchhaltung zu erstellen. Die Prüfung ergab, dass Dienstanweisungen / Arbeitsrichtlinien noch nicht vollständig erstellt wurden bzw. im Entwurf vorliegen. Dienstanweisungen / Arbeitsrichtlinien sind zu erstellen bzw. zu überarbeiten.
2. Es erfolgte wiederum eine Übertragung von laufenden Auszahlungsermächtigungen nach 2014 i.H.v. 8.614.600,28 € für noch nicht vollständig ausgeführte Investitionsmaßnahmen. Eine Weiterübertragung aus laufenden Mitteln wäre gem. § 15 I GemHVO nicht zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier trotz gleicher Höhe um neue Ermächtigungsübertragungen handelt. Allerdings reichen die liquiden Mittel insgesamt lt. Anlage 5a aus 2013 nicht aus, die Finanzierung in 2014 allein hieraus sicher zu stellen. Es bedarf in 2014 erheblicher zusätzlicher Zuweisungen der Stadt und aus Programmmitteln, um die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen sicher zu stellen.

Da die Auszahlungen miteinander korrespondieren ist ein Auseinanderfallen in der Höhe der Ermächtigungsübertragungen in sich nicht schlüssig. Die Finanzierung war durch die Vorträge der Anlage 5a für die übertragenen Mittel nicht gegeben.

3. Bezüglich der Aktivierung für die bereits abgeschlossene Maßnahme Umgestaltung Schuhhagen sollte abgeklärt werden, ob es sich um Erstattungen für aktivierungspflichtige Anlagen des Wasserwerkes handelte und ggfs. eine nachträgliche Absetzung von der Aktivierung in der UHGW mit Korrektur der Sopo vorgenommen werden müsste.
4. Negative Positionen sind grundsätzlich als debitorische Kreditoren auf die Aktivseite zu bringen, wenn damit die Bilanzposition überschritten wird. (VV Nr. 32.4 zu § 47 GemHVO MV)
5. Die prozentuale Verteilung innerhalb der Sonderposten entspricht nicht dem Förderverhältnis und wäre in einem späteren Jahresabschluss zu korrigieren.
6. Die Höhe der Ausleihungen verringerte sich durch Einzahlungen im Rahmen der Tilgung. Der korrespondierende Sonderposten zum Anlagevermögen wurde ertragswirksam aufgelöst. Aus Sicht des RPAs wäre stattdessen ein Passivtausch vom Sonderposten zum Anlagevermögen auf die Anzahlungen zum sonstigen Sonderposten vorzunehmen gewesen, welcher ergebnisneutral wäre. Nach Auskunft des Fachamtes erfolgt eine Korrektur mit dem Jahresabschluss 2014. Durch die Korrektur erhöht sich der umzubuchende laufende Zuweisungsbetrag im Kernhaushalt mit Auswirkung auf das Muster 5a zu Lasten des Haushaltsausgleichs in 2014.
7. Bei der ausgereichten Förderung handelt es sich um eine Anzahlung auf Zuwendung, für die ein separates Konto lt. Kontenplan vorgesehen ist (Konto 0191). Dadurch ist auch in der Bilanz und der Anlagenübersicht eine getrennte Zuordnung zur Bilanzposition 1.1.5 anstatt 1.1.2 gegeben. Erst im Zuge der Aktivierung erfolgt die Umbuchung in die Position 1.1.2. Künftig sollte bei weiteren Anzahlungen auf Ausreichungen ein entsprechender Ausweis erfolgen.
8. Das korrespondierende Forderungskonto zu den durchlaufenden Geldern müsste grundsätzlich im Bereich der Kontenart 179 angelegt sein. Die Einzahlung des beauftragten Sanierungsträgers führt in Folgejahren zu einer Einzahlung unter 699 und neutralisiert

schließlich den negativen Saldo im Muster 5a. Eine Korrektur des Forderungskontos erfolgt auskunftsgemäß mit dem Jahresabschluss 2014.

9. Die unter 179 ausgewiesenen Aktiv-Konten haben grundsätzlich keinen Bezug zu den laufenden Erträgen und Aufwendungen und werden in der Finanzrechnung grundsätzlich nur über Zahlungen der durchlaufenden Gelder abgewickelt. Dazu müsste ein Ausweis im Muster 5a erfolgen. Hier handelt es sich um Zinsen für die unter den Ausleihungen ausgewiesenen Darlehen für private Investitionen. Eine Umbuchung auf die privatrechtlichen Forderungen wäre mit einem späteren Jahresabschluss vorzunehmen.
10. Das korrekte Konto für Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis und der UHWG lautet 3543 anstatt 3540 für die EU und sollte in einem späteren Abschluss korrigiert werden. Hierzu ist die technische Hinterlegung zu korrigieren.
11. Die Übernahme der Bestandsveränderungen zu den unfertigen Leistungen und Anzahlungen auf Bestellungen aus der Abrechnung des D4-Vermögens war fehlerhaft und ist in einem späteren Jahresabschluss zu korrigieren.
12. In der Vorjahresspalte der Muster der Ergebnis- und der Finanzrechnung 2013 sind vom tatsächlichen Ergebnis 2012 abweichende Ergebnisse für 2012 zu verzeichnen.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen den Vorschriften gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sanierungsgebietes Innenstadt/ Fleischervorstadt – SSV 161.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Städtebaulichen Sondervermögens Innenstadt/Fleischervorstadt – SSV 161 entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend festgestellt:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31.12.2013	26.946.050,82 EUR.
Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2013	63,52 %.
Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31.12.2013	36,48 %.
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2013 beträgt	0,00 EUR.
Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2013	0,00 EUR.
Das Jahresergebnis 2012 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 EUR.
Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird damit erreicht .	
Die Finanzrechnung weist für 2013 einen Saldo der laufenden	
Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	1.509.671,51 EUR.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite

verbleibt ein Saldo in Höhe von	1.509.671,51 EUR.
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt	192.599,29 EUR.
Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen Zum 31.12.2013 auf neue Rechnung beträgt	1.702.270,80 EUR.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2013 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2013	8.582.008,89 EUR.
---	-------------------

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2013	8.874.719,84 EUR.
---	-------------------

Investitionskredite waren nicht vorhanden.

Die liquiden Mittel sind insgesamt gestiegen um	1.802.382,46 EUR.
--	-------------------

Bestand liquide Mittel 31.12.2013	4.403.916,11 EUR.
-----------------------------------	-------------------

Das Rechnungsprüfungsamt erwartet die zeitnahe Ausräumung der gegebenen Prüfungsfeststellungen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die folgenden Jahre.

Greifswald, 29.08.2022


Dr. Agnes Oestreich

Amtsleiterin des RPAs der UHGW